

Hauptsatzung der Stadt Springe

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 24. März 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen "STADT SPRINGE". Sie ist eine Gebietskörperschaft. Die Namen der ehemaligen Stadt Eldagsen und der Gemeinden Alferde, Altenhagen I, Alvesrode, Bennigsen, Boitzum, Gestorf, Holtensen, Lüdersen, Mittelrode und Völksen werden als Stadtteilsbezeichnung weitergeführt. Die Ortstafeln werden so beschriftet, dass die Stadtteilsbezeichnung über dem Namen der Stadt steht.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 27.11.2001 die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde verliehen.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel der Stadt Springe

- (1) Das Wappen der Stadt hat folgende Beschreibung:

"In Silber ein goldener Ring überdeckt mit einer blauen Wellendeichsel, bewinkelt von drei goldbesamten fünfblättrigen Rosen".
- (2) Die Farben der Stadt sind: blau - weiß
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: "STADT SPRINGE".
- (4) Bei geeigneten Anlässen feierlicher oder repräsentativer Art können in den Stadtteilen neben Stadtwappen und -flagge die früheren Wappen und Flaggen gezeigt werden.
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens, des Stadtnamens und des Namens eines Stadtteils zur rein privaten Nutzung wird generell zugelassen. Die Verwendung zu gewerbsmäßigen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 25.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

(1) Eine Ortschaft im Sinne von § 90 Abs. 1 NKomVG bilden jeweils

- a) der Stadtteil Springe,
- b) die Stadtteile Stadt Eldagsen und Mittelrode,
- c) der Stadtteil Alferde,
- d) der Stadtteil Altenhagen I,
- e) der Stadtteil Alvesrode,
- f) der Stadtteil Bennigsen,
- g) der Stadtteil Gestorf,
- h) die Stadtteile Holtensen und Boitzum,
- i) der Stadtteil Lüdersen,
- j) der Stadtteil Völksen.

In den genannten Ortschaften sind Ortsräte zu wählen.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für:

- | | |
|--|----|
| a) die Ortschaft Springe | 11 |
| b) die Ortschaft Eldagsen und Mittelrode | 11 |
| c) die Ortschaft Alferde | 7 |
| d) die Ortschaft Altenhagen I | 7 |
| e) die Ortschaft Alvesrode | 7 |
| f) die Ortschaft Bennigsen | 11 |
| g) die Ortschaft Gestorf | 5 |
| h) die Ortschaft Holtensen und Boitzum | 7 |
| i) die Ortschaft Lüdersen | 7 |
| j) die Ortschaft Völksen | 9 |

- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sind grundsätzlich den Geschäften der laufenden Verwaltung zugeordnet und insofern der Zuständigkeit der Ortsräte gem. § 95 Abs. 1 NKomVG entzogen.

§ 5 Beamte auf Zeit

Ersatzlos gestrichen

§ 6 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandatsträgerinnen und Grundmandatsträger) mit beratender Stimme an.

§ 7 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei gleichrangige ehrenamtliche Vertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Die Wahrnehmung der Vertretung erfolgt in einem rotierenden System, beginnend in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Vertretenden.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertretende benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Als Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG sind nur die zu verstehen, die nicht über das auf der Homepage zur Verfügung gestellte Meldesystem abgearbeitet werden können.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Springe zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister ohne Beratung den antragstellenden Personen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird gem. § 34 Satz 3 NKomVG dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Springe werden in der Tageszeitung „Neue Deister-Zeitung“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Zusätzlich sollen diese nachrichtlich in einer regelmäßig erscheinenden Wochenzeitung veröffentlicht werden. Die gem. BauGB erforderlichen Bekanntmachungen zur Bauleitplanung sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Springe einzustellen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile nach Absatz 1 Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Springe zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen beschrieben wird. Die Ersatzverkündung wird von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Satzung in der Neuen Deister-Zeitung und nachrichtlich in einer regelmäßig erscheinenden Wochenzeitung veröffentlicht. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden in der Neuen Deister-Zeitung und nachrichtlich in einer regelmäßig erscheinenden Wochenzeitung bekannt gemacht.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist, in der Neuen Deister-Zeitung und nachrichtlich in einer regelmäßig erscheinenden Wochenzeitung bekannt gemacht.
- (5) Erscheint die Neue Deister-Zeitung infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Stadt Springe, Auf dem Burghof 1, 31832 Springe. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen. Eine Hinweis-Bekanntmachung auf einen anderen Auslegungsort in einem Dienstgebäude ist zulässig.

§ 10

Versammlungen von Einwohnerinnen und Einwohnern

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch entsprechende Versammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Versammlungen von Einwohnerinnen und Einwohnern sind mindestens drei Tage vor der Veranstaltung nach Maßgabe des § 9 öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertretende der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung, der Protokollführung und einer Übertragung via Livestream anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren. Eine interne Speicherung ist lediglich bis zur Protokollgenehmigung zulässig
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Übertragung via Livestream der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

§ 12 **Teilnahme an Sitzungen per Videokonferenz**

- (1) Ratsmitglieder, ausgenommen die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Rates, können an Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies in der Einladung zur Sitzung angeordnet ist.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis spätestens 12 Uhr des Sitzungstages anzuzeigen.

- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Sitzungen der Ortsräte.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Springe vom 31. Oktober 2002 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14. Juli 2020 außer Kraft.

31832 Springe, 31. März 2022

gez. Springfield
Bürgermeister

Neufassung der Hauptsatzung vom 31. März 2022 wurde am 11. April 2022 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Wochenendzeitschrift Hallo Wochenende am 16. April 2022 veröffentlicht, sie tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Springe vom 14. Oktober 2022 wurde am 22. Oktober 2022 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich veröffentlicht am 22. Oktober 2022 in der Wochenendzeitschrift Hallo Wochenende veröffentlicht. Sie trat am 23. Oktober 2022 in Kraft.